



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01374**  
Datum: 10.06.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	10.06.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2020	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	18.06.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	23.06.2020	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten (FDP) zum Erlass  
von Sondernutzungsgebühren für Gaststättenbetriebe (VII/2020/01301)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Beschlussvorlage wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum 1. März 2020 bis ~~31. Mai 2020~~ **30. September 2020** von Gaststätten keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu erheben. Bei Werbung im öffentlichen Raum findet diese Regelung keine Anwendung. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erstattet.

gez. Yana Mark  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion Freie Demokraten

### **Begründung:**

Es geht darum die von der Krise gebeutelten Gastronomen zu entlasten.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

10. Juni 2020

**Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten (FDP) zum Erlass von  
Sondernutzungsbühren für Gaststättenbetriebe (VII/2020/01301)  
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01374**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Für eine Erweiterung des Zeitraumes über den 31. Mai 2020 hinaus besteht keine rechtliche Grundlage: Seit 18. bzw. 22. Mai 2020 können Gastronomen die Außenflächen grundsätzlich wieder nutzen. Nach derzeitigem Stand würde die Stadt Halle (Saale) im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 30. September 2020 auf Einnahmen in Höhe von circa 15.000 Euro verzichten (Stand genehmigter Sondernutzungsanträge 09.06.2020). Ein so weitgehender Verzicht verstößt gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, zu der die Stadt Halle (Saale) als Konsolidierungskommune verpflichtet ist. Zudem gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz von Unternehmen.

Die Verwaltung duldet unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln eine weitgehende Nutzung der beantragten Außenflächen, sofern davon keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer ausgeht.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister